

Satzung des TuS 1891 e.V. Dortmund-Brackel

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein 1891 e.V.“, hat seinen Sitz in Dortmund-Brackel und ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Verbände für Turnen und für die im Verein betriebenen Sport- und Spielarten.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Sportes auf breitester Grundlage als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung unserer Mitglieder, vornehmlich der Jugend. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens der Pflege des Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

Auf Beschluss des Hauptvorstands darf die jeweilige Abteilung an ehrenamtliche Mitglieder sowie Inhaber von Funktionen in dem Abteilungsvorstand eine Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an Inhaber von Funktionen des Hauptvorstands (§ 14) obliegt dem erweiterten Hauptvorstand (§ 21). Übt ein ehrenamtliches Mitglied eine Funktion in der Abteilung als auch im Hauptvorstand aus, schließt dieses eine Gewährung der Ehrenamtszuschale im Hauptvorstand aus. Die Zahlung der Ehrenamtszuschale übernehmen die jeweiligen Abteilungskassen, für den Hauptvorstand die Hauptkasse

Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in zweckdienliche Fühlungnahme mit den Behörden und Ausschüssen, die sich mit dem Sport bzw. mit der Jugenderziehung und Jugendpflege befassen.

Mittel zur Erreichung seiner Ziele sind:

- 1) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit sowie Einwirkung auf das öffentliche Leben durch Wort und Bild (Presse).
- 2) Unterstützung der Jugendpflege und Zusammenarbeit mit der deutschen Jugendbewegung.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Diesbezüglich verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz - durchzuführen.

§ 2a Gliederung und Bindung

1. Die sporttechnische Organisation des Vereins passt sich seiner Aufgabe an, den Mitgliedern die Ausübung verschiedener Sportarten zu ermöglichen.
2. Der Verein selbst ist durch Nachordnung gegliedert in Abteilungen und nachgeordnete Vereine.
3. Abteilungen sind in sich gefestigte Teile des Vereins, welche die Sportausübung ihrer Angehörigen selbst organisieren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
4. Nebengeordnete Vereine haben eigene Rechtsfähigkeit. Sie ersetzen für die von ihnen gepflegte Sportart Abteilungen. Die enge Bindung zum Verein drückt sich durch entsprechende Bestimmungen ihrer Satzung aus. So ist gebunden u.a. die Mitgliedschaft im nebengeordneten Verein. Dem Verein als ständigem ordentlichem (stimmberechtigten) Mitglied im nebengeordneten Verein werden auf der Bindung beruhende und der Wahrung dieser Bindung dienende Sonderrechte eingeräumt.
5. Über die Aufnahme eines nebengeordneten Vereins entscheidet der erweiterte Hauptvorstand mit Stimmenmehrheit.
6. Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Fachverbänden und Landesverbänden der dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbände sein. Satzungen und Ordnungen der Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

- 1) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht (§ 4),
- 2) ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht (§ 5),
- 3) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht (§6),
- 4) fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht (§ 7),
- 5) nebengeordneten Vereinen mit vollem Stimm- und Wahlrecht (§ 7a).

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportwesens besonders verdient gemacht haben. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern sind schriftlich mit einer Begründung vom Abteilungsvorstand beim Hauptvorstand zu stellen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 5

Ordentliche Mitglieder sind männliche und weibliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an den Turn-, und Sport- und Spielübungen für die sie sich gemeldet haben sowie an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben Stimmrecht in der Hauptversammlung und sind im Rahmen der Satzung zu allen Ämtern wählbar, sofern sie ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.

Die aktive Teilnahme an Wettkämpfen und Spielen für andere Vereine in den im Verein betriebenen Turn-, Sport und Spielarten ist nur mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters zulässig. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder umfassen die pünktliche Zahlung der Beiträge, die Einhaltung der Satzung und die Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Beschädigung des Vereinseigentums.

§ 6

Jugendmitglieder haben das Recht an den Turn-, Sport- und Spielübungen, für die sie sich gemeldet haben und an den für sie bestimmten oder für sie vom zuständigen Abteilungsleiter genehmigten sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder gelten für sie entsprechend.

§ 7

Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein unterstützen.

Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Regelmäßige Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb setzt jedoch die ordentliche Mitgliedschaft voraus. Sie haben weder das aktive noch das passive Stimmrecht.

§ 7a

Nebengeordnete Vereine sind als juristische Personen ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Mit der Aufnahme in einen nebengeordneten Verein wird dessen Mitglied auch förderndes Mitglied im Verein.

Die Sportausübung in einem nebengeordneten Verein ist auf dessen Mitglieder beschränkt, die auch das dazu berechtigende Mitgliedschaftsverhältnis zum

nebengeordneten Verein haben. Umgekehrt sind Mitglieder nebengeordneter Vereine von der Sportausübung im Verein ausgeschlossen, wenn sie nicht zusätzlich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

Mitglieder des Vereins haben im Rahmen der allgemeinen Aufnahmebedingungen das Recht auf bevorzugte Aufnahme in nebengeordnete Vereine. Das gleiche gilt für Mitglieder nebengeordneter Vereine, wenn sie die ordentliche Mitgliedschaft im Verein anstreben.

§ 8

Wer Mitglied zu werden wünscht, meldet sich durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeformulars an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Der Bewerber gilt als aufgenommen, sofern der Abteilungsvorstand nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung den Aufnahmeantrag ablehnt.

Aufnahmeanträge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Ein anderer Verein, der dem Verein als nebengeordneter Verein beitreten möchte, richtet ein entsprechendes rechtsverbindliches Schreiben an den Hauptvorstand des Vereins.

Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 9

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres regeln die §§ 3 und 4 der Abteilungs-Ordnung.

Die Beträge sind im Voraus zu entrichten.

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Abteilungsvorstands verzichtet werden.

In besonderen Fällen kann der Abteilungsvorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder die Zahlung des Beitrages ganz, teilweise oder befristet erlassen. Die Beratung über solche Anträge ist vertraulich.

Nebengeordnete Vereine regeln ihr Beitragswesen selbst. Sie zahlen an den Verein für jedes ihrer Mitglieder jährlich einen Kostenbeitrag für die dem Verein entstehenden Kosten in der Höhe, wie er für die ordentlichen Mitglieder der Abteilungen des Vereins maßgebend ist.

Nebengeordnete Vereine und deren Mitglieder beteiligen sich nicht an Umlagen für Abteilungen und Liegenschaften des Vereins, die über den jeweils zu zahlenden Kostenbeitrag hinausgehen. Der Verein und seine Abteilungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeiten, die einem nebengeordneten Verein entstehen.

§ 10

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens seit einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden. Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, wenn die betreffende Versammlung nicht anderes beschließt.

§ 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung kommen sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Präsidenten sein. Anträge, die verspätet oder während der Versammlung eingehen, können nur mit Billigung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Abstimmung kommen.

Antragsberechtigt sind auch die nebengeordneten Vereine, die als juristische Personen ihre Rechte in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder durch je einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen können.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den jeweiligen Vorstand der beigetretenen Abteilung. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Zahlungsweise (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) dem jeweiligen Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ende des laufenden Vierteljahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Die fördernde Mitgliedschaft nach § 7 a Abs. 1 endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im nebengeordneten Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Er kann beschlossen werden:

1. wenn es seinen fälligen Beitrag innerhalb von 2 Monaten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
2. bei groben und wiederholten Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens,
4. wenn es den Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
5. wegen Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes NRW niedergelegt ist.

Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Eine Berufung ist schriftlich an den Hauptvorstand innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung einzureichen. Die dann getroffene Entscheidung ist unwiderruflich.

Inhaber von Vereinsämtern können von ihren Ämtern entbunden werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit.

III.

Leitung und Verwaltung

§ 13

Die Leitung und Verwaltung liegt in den Händen

1. des Hauptvorstandes
2. des erweiterten Hauptvorstandes
3. der Hauptversammlung

§ 14

Dem Hauptvorstand gehören an:

1. der 1. Präsident (als 1. Vorsitzender)
2. der 2. Präsident
3. der Schatzmeister
4. der Hauptkassenwart
6. der Hauptgeschäftsführer
7. der Hauptjugendwart
8. ein Vorstandsmitglied aus den Abteilungen im jährlichen Wechsel.

§ 15

Der Hauptvorstand wird von der Jahreshauptversammlung - mit Ausnahme des Hauptjugendwartes - für zwei Jahre gewählt und zwar derart, dass alljährlich die Hälfte ausscheidet und zwar zunächst der 1. Präsident, der Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführer. Im darauffolgenden Jahr der 2. Präsident, der Hauptkassenwart und der Hauptjugendwart.

Der Hauptjugendwart wird von den stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins gewählt. Er gehört nach der Wahl automatisch dem Hauptvorstand an. Die Jugendordnung ist Inhalt der Satzung.

Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist innerhalb eines Monats durch den Hauptvorstand bzw. durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Neugewählten dauert nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Der Hauptvorstand tritt nach seiner Wahl sofort in Tätigkeit. Die Ämter der ausscheidenden Hauptvorstandsmitglieder sind von diesen innerhalb von 14 Tagen dem Nachfolger zu übergeben.

§ 16

Der 1. und 2. Präsident sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).

Der Verein wird durch den 1. Präsidenten oder gemeinschaftlich durch den 2. Präsidenten und den Schatzmeister vertreten.

Der Hauptvorstand bearbeitet – innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen – alle laufenden Aufgaben selbständig. Er überwacht die Beachtung der Satzung und die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse.

Besondere Aufgaben des Hauptvorstandes sind:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr,
2. die Beschlussfassung über Geldbewilligungen innerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes, in dringenden Fällen auch über solche außerhalb desselben; doch darf hierbei im Einzelfall der Betrag von 1000,00 Euro und im Geschäftsjahr von insgesamt 3000,00 Euro nicht überschritten werden.
3. die Beschlussfassung über die an die Hauptversammlung zu richtenden Anträge,
4. die Beschlussfassung über die Bildung und die Auflösung besonderer Abteilungen,
5. die Beschlussfassung über Einleitung gerichtlicher Verfahren,
6. Geldbeträge einzuziehen, bzw. zu erlassen.

Der Hauptvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

§ 17

Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung zu den Sitzungen haben schriftlich zu erfolgen. Der 1. Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Er unterzeichnet die öffentlichen Vereinerklärungen und vertritt den Verein im Rahmen der Satzung. In den Versammlungen hat er den Mitgliedern einen Bericht über den Stand und die allgemeinen Vorkommnisse des Vereins zu geben.

§ 18

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, insbesondere die Überwachung sämtlicher Abteilungskassen.

§ 19

Der Hauptkassenwart verwaltet die Hauptkasse (ohne die Abteilungskassen) und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

Alle Ausgabenbelege, die über den im § 16 Ziff. 2 genannten Rahmen hinausgehen, müssen vor Auszahlung vom 1. Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet sein. Der Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich Kassenbericht zu erstatten. Dem Hauptvorstand steht es jederzeit frei, eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Bis zur Jahreshauptversammlung müssen die Bücher ordnungsgemäß abgeschlossen und geprüft sein.

§ 20

Der Hauptgeschäftsführer hat über die Hauptvorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und alle schriftlichen Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren. Weiter obliegt ihm die Verwaltung des Mitgliederbestandes des Vereins (Zusammenführung des Mitgliederbestandes der einzelnen Abteilungen zu einem Gesamtbestand).

§ 21

Dem erweiterten Hauptvorstand gehören an:

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 14),
2. die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter,
3. die Vorsitzenden der nebengeordneten Vereine bzw. deren Stellvertreter,
4. der Hauptpressewart.

Die unter Ziffer 2. und 3. genannten Mitglieder des erweiterten Hauptvorstandes werden von der Hauptversammlung nicht besonders gewählt; sie gehören nach ihrer Wahl durch die zuständige Abteilungsversammlung bzw. durch die Mitgliederversammlung der nebengeordneten Vereine automatisch dem erweiterten Vorstand an. Sinngemäß scheidet sie auch nach ihrer Amtsniederlegung automatisch aus.

Der Hauptvorstand hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn ihm dies erforderlich erscheint, möglichst aber einmal im Vierteljahr.

Zu den Aufgaben des erweiterten Hauptvorstandes gehören insbesondere:

1. die Unterstützung und Beratung des Hauptvorstandes in allen Vereinsangelegenheiten,
2. die Berichterstattung über die Arbeit ihrer Abteilungen,
3. die Überwachung und Einhaltung der Beschlüsse des Hauptvorstandes und der Hauptversammlung in ihren Abteilungen,
4. die Beschlussfassung, Durchführung und Einhaltung der Abteilungsordnung.

§ 22

Die Abteilungsleiter einschließlich aller Fachwarte haben den in ihr Gebiet fallenden Turn- und Sportbetrieb zu leiten und den 1. Präsidenten bei seinen Aufgaben zu unterstützen, ihn zu unterrichten sowie die erforderlichen Unterlagen für seinen Jahresbericht zu geben.

Die Gerätewarte verwalten das gesamte Inventar ihrer Abteilungen und führen die Aufsicht über die Benutzung der Geräte. Sie haben über den Bestand, Zugang, Abgang und Aufbewahrungsort der einzelnen Gegenstände Buch zu führen.

§ 23

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Hauptvereins wird einmal jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten darüber der Hauptversammlung einen Prüfbericht.

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtierern.

§ 24

Der Hauptjugendwart vertritt die Belange aller Jugendlichen im Verein. Weiteres ergibt sich aus der Jugendordnung.

§ 25

Dem Hauptpressewart obliegt die Pflege der Verbindung mit der Tages- und Fachpresse. Er hat für die Gestaltung der Vereinszeitung und für zweckmäßige Werbung zu sorgen.

§ 26

Zum Aufgabenbereich der Hauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte der Hauptvorstandsmitglieder,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Hauptvorstandes,
4. Wahl der Hauptvorstandsmitglieder, des Hauptpressewartes und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
9. Ankauf, Verkauf, Tausch und Belastungen von Grundbesitz,
10. Auflösung des Vereins.

§ 27

Bis spätestens zum 30. April eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss 14 Tage vorher bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen unterliegt dem Ermessen des Hauptvorstandes. Wenn mindestens 35 ordentliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beim 1. Präsidenten die Abhaltung einer Versammlung beantragen, muss er diese spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Antrages einberufen.

§ 28

Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 35 ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Sind diese nicht anwesend oder wird im Laufe der Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Hauptvorstand nach einer kurzen Unterbrechung sofort eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Hinweis darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein, so dass die Einladung als zu beiden Versammlungen ausgesprochen gilt.

Die Hauptversammlung entscheidet:

- Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins (§ 33),
- mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen,
- mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Wahlen, soweit dies nicht nachstehend anders geregelt ist und
- in allen übrigen Fällen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen geschehen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, sofern kein Widerspruch erhoben wird, können sie auch durch Handzeichen erfolgen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung hat der Hauptgeschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 29

Der Verein gehört mit seinen Abteilungen den zuständigen Fachverbänden an. Der Austritt aus diesen kann nur durch 3/4 Mehrheit der zuständigen Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Abteilungen

§ 30

Die Organisation des Sportbetriebes liegt in den Händen der einzelnen Abteilungen. Mitglieder einer Abteilung sind alle Vereinsmitglieder, die ihre Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung schriftlich geäußert haben. Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

§ 31

Das Vereinsvermögen des TuS 1891 e.V. Dortmund-Brackel besteht aus seinen Kassenbeständen sowie aus den ihm gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen. Es darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

Die Kassenbestände der einzelnen Abteilungen, sowie die abteilungsseitig beschafften oder zugewendeten Sachen sind gleichfalls Vermögen des TuS 1891 e.V. Dortmund-Brackel doch steht den betreffenden Abteilungen das Verfügungsrecht zu. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32

Bis zur Aufnahme des nebengeordneten Vereins in den Verein durch den erweiterten Vorstand (§§ 2a, 8 und 21) behalten die Mitglieder ihren alten Mitgliederstatus.

Mit der Aufnahme des nebengeordneten Vereins durch den erweiterten Vorstand werden diejenigen Vereinsmitglieder, die bereits auch Mitglieder des nebengeordneten Vereins sind, ohne besondere Willenserklärungen zu fördernden Mitgliedern im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 2. Gleichzeitig erlöschen für diese Mitglieder alle anderen Mitgliedschaftsrechte im Verein.

Vereinsmitglieder, die dem nebengeordneten Verein erst nach dessen Aufnahme in den Verein beitreten, werden mit dem Zeitpunkt ihrer rechtswirksamen Aufnahme in den nebengeordneten Verein ohne besondere Willenserklärung zu fördernden Mitgliedern im Sinne des § 7a Abs. 1, Satz 2. Gleichzeitig erlöschen für diese Mitglieder alle anderen Mitgliedschaftsrechte im Verein.

Sofern es sich um eine komplette Abteilung des Vereins handelt, die künftig als nebengeordneter Verein gelten will, so ist die Übertragung des Vermögens der ehemaligen Abteilung auf den nebengeordneten Verein möglich. Zu diesem Zweck ist zu dem Stichtag, an dem der nebengeordnete Verein durch Beschluss des erweiterten Hauptvorstandes aufgenommen wird, eine Bilanz über das Abteilungsvermögen zu erstellen. Über die endgültige Vermögensübertragung und die Höhe der Vermögensübertragung entscheidet der Hauptvorstand mit einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung ist unmöglich, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen Westfälischen Turnerbund (WTB) mit der Maßgabe, dass es nur für turnerisch-gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 34

Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Hauptvorstand anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung der Leibesübungen oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfällen und sonstigen Schäden, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind. Ebenso haftet er nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Bei der Benutzung von öffentlichen Sporteinrichtungen sind die jeweiligen behördlichen Anordnungen zu beachten. Den berechtigten Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Verursacher für den Schaden.

§ 35

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Dem Hauptvorstand, den jeweiligen Vorständen der Abteilungen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführenden Vorstand eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, wenn innerhalb des Vereins mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 36

Die Satzung und jede Satzungsänderung tritt zum beschlossenen Termin, jedoch frühestens mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Die jeweils gültige Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.

§ 37

Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

Dortmund, den 19.06.2024
